

## KONTROLLE DER FINANZINTERMEDIÄRE OHNE GWG-DOSSIERS

### Hinweis

Dieses Kontrollverfahren findet Anwendung auf Finanzintermediäre, die gemäss ausdrücklicher Bestätigung im Jahresbericht keine dem GwG unterstellten Dossiers betreuen und noch nie solche betreut haben (Art. 16 und 17 Reglement SRO).

1. Die Kontrolle erstreckt sich einerseits auf die Kenntnisse des Finanzintermediärs über die Kriterien, welche die Tätigkeit eines dem Berufsgeheimnis unterstehenden Rechtsanwaltes oder Notars von einem Finanzintermediär im Sinne des GwG unterscheiden, die VB-GwG, das Reglement SRO, die Rechtsprechung und Doktrin (nachfolgend: „Kriterien GwG“ genannt) sowie auf die Anwendung dieser Kriterien durch den Finanzintermediär andererseits.
  
2. Die Kontrolle besteht unter anderem in:
  - a) einer Unterredung mit dem Finanzintermediär über seine Kenntnisse der Kriterien GwG;
  - b) einer summarischen Prüfung der Abwicklung der finanziellen Aspekte der von der Kanzlei betreuten Dossiers und einem diesbezüglichen Gespräch mit dem angeschlossenen Finanzintermediär;
  - c) einer summarischen Prüfung des Kontenplanes der Kanzlei bezüglich Guthabenkonti, Depotkonti sowie Vorschusskonti der Klientschaft;
  - d) einer summarischen Prüfung der Bank- und Postkonti, auf die der Finanzintermediär im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Zugriff hat;
  - e) eine Prüfung der vom Finanzintermediär unterschriebenen Formulare R VSB und dessen Anhörung über die Bedeutung von deren Verwendung anstelle des Formulars A VSB;
  - f) eine Prüfung der vom Finanzintermediär betreuten Mandate als Organ von inländischen oder ausländischen juristischen Personen oder für andere Gruppierungen (z. B. Trusts). Wirtschaftliche Gruppierungen müssen dabei von andern einfachen Trägerschaften (Sitzgesellschaften i. S. von Art. 2 lit. h Reglement SRO) abgegrenzt werden;
  - g) weitere Prüfungen im Rahmen der obenstehenden Ziffer 1, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit.
  
3. Der Kontrolleur erstattet im Anschluss an die Kontrolle einen Bericht an das Generalsekretariat. Darin weist er gegebenenfalls auf festgestellte Versäumnisse oder Gründe hin, die ihn vermuten lassen, dass der Finanzintermediär dem GwG unterstellte Dossiers betreut oder betreut hat, die in seinem Jahresbericht hätten aufgeführt werden sollen, oder dass er seinen Anschluss früher als tatsächlich erfolgt hätte beantragen müssen.
  
4. Das Generalsekretariat behandelt diese Berichte gleich wie alle andern.

Bern, den 14. März 2006